

Kommen Sie doch gerne auf ein Gespräch vorbei!



einfach - besser - beraten

Elterngeld

Voraussetzungen und Höhe Ihres Anspruchs



Mandanten-Info

Elterngeld

Inhalt

1.	Einführung	1
2.	Wer hat Anspruch auf Elterngeld?	2
3.	Wie lange haben Sie Anspruch auf Elterngeld?	3
4.	Wie hoch ist Ihr Anspruch auf Elterngeld?	4
5.	So können Sie die Höhe des Elterngeldes beeinflussen..	10
5.1	Steuerklassenwahl und Faktorverfahren seit 2010.....	10
5.2	Eintragung von Freibeträgen	12
5.3	Veränderung der Entgeltstruktur	12
6.	Erforderliche Nachweise bei der Antragstellung	13
7.	Änderung der Bezugsberechtigung	14
8.	Elterngeld und Sozialversicherung	15
9.	FAQ: Diese Fragen werden häufig gestellt.....	16

1. Einführung

Der Gesetzgeber hatte bereits seit 2007 die Familienförderung für Unternehmer, freiberuflich Tätige und Arbeitnehmer verbessert. Für Kinder, die seit dem 01.01.2007 geboren werden, gibt es Elterngeld. Das Elterngeld wird bis zu zwölf Monate ausbezahlt und kann um weitere zwei „Partnermonate“ verlängert werden, wenn der andere Elternteil das Kind ebenfalls betreut.

Mit Wirkung ab dem 24.01.2009 wurde das Elterngeld erstmals reformiert. Die zwei Schwerpunkte dieser ersten Reform waren einmal die Änderung der Bezugsberechtigung und zum Zweiten die Einführung der Elternzeit für Großeltern. Weiterhin wurde eine einheitliche Mindestbezugsdauer eingeführt sowie eine Änderung des Antrags erleichtert.

Der Zwang zur „Gegenfinanzierung“ von Steuererleichterungen hat im Jahr 2010 auch vor dem Elterngeld nicht Halt gemacht. Hartz-IV-Empfänger erhalten ab 2011 kein Elterngeld mehr. Auch „am anderen Ende der Skala“, also bei den Gutverdienenden, kürzte der Staat das Elterngeld.

① Hinweis

Die seit dem 01.01.2011 geltenden neuen Elterngeldregelungen werden ab diesem Zeitpunkt bei allen(!) Elterngeldberechtigten angewendet. Damit sind auch diejenigen, die bereits einen Elterngeldbescheid erhalten haben und Elterngeld beziehen, von den Änderungen betroffen. Das kann teilweise sogar dazu führen, dass das bereits bewilligte Elterngeld gekürzt wird oder ganz wegfällt.

Immerhin aber bleibt die „große Linie“ des Elterngelds auch im Jahr 2011 unangetastet. Eltern erhalten nach wie vor das Elterngeld für zwölf Monate, maximal bis zu 1.800 Euro im Monat. Nimmt auch der Partner für zwei Monate eine berufliche Auszeit, gibt es das Eltern-

Elterngeld

geld auch im Jahr 2011 für maximal 14 Monate. Wie die insgesamt 14-monatige Auszeit unter den Eltern aufgeteilt wird, ist deren Angelegenheit.

Unverändert ist leider auch geblieben, dass die Einkommensermittlung für das Elterngeld unnötig kompliziert und verwaltungsaufwändig ist.

2. Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben grundsätzlich alle Eltern, die mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen sowie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben (§ 1 BEEG, Gesetz zur Einführung des Elterngeldes, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Weitere Voraussetzung: Sie müssen einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 1 Abs. 1 BEEG). Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten. Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder gibt es ebenfalls Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten.

Anspruchsberechtigt sind vorrangig die leiblichen Eltern des Kindes. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die leiblichen Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Auch wenn beispielsweise die Mutter des Kindes mit einem Lebensgefährten, der nicht der Vater des Kindes ist, in einem Haushalt lebt, steht dies der Inanspruchnahme der Partnermonate nicht entgegen.

Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer ein Kind des Ehe- oder Lebenspartners in seinen Haushalt aufgenommen hat. Dazu bedarf es der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass der betreuende Elternteil höchstens 30 Stunden in der Woche arbeitet.

Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die eine Aufenthalts-erlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen.

Auch Großeltern haben keinen Anspruch auf Elterngeld. Aber: Nach § 15 Abs. 1a BEEG haben sie Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit ihren Enkelkindern in einem Haushalt wohnen, diese selbst betreu- en und erziehen. Allerdings beschränkt sich diese Variante auf die Fälle, dass

- ein Elternteil noch minderjährig ist oder
- sich in „Vollzeit“-Ausbildung befindet, falls diese vor dem 18. Ge- burtstag begonnen worden ist.

① Hinweis

Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie keinen An- spruch auf Elterngeld haben, sollten Sie das Gespräch mit Ihrem Steuerberater suchen, denn er kann Sie über weitere Fördermöglichkeiten oder Steuervergünstigungen für „den Nachwuchs“ beraten.

3. Wie lange haben Sie Anspruch auf Elterngeld?

Zwölf Monate lang haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie hierfür Ihre berufliche Tätigkeit auf höchstens 30 Stunden in der Woche einschränken. Sie können mit Ihrem Partner zusammen auf 14 Monate verlängern. Dazu muss der Partner aber mindestens zwei Monate lang das Kind betreuen und dafür beruflich kürzer treten. Wie Sie und Ihr Partner diese 14 Monate aufteilen, ist ohne Belang. Ob Sie Ihr Kind also im Maßstab 12 : 2, oder 8 : 6 oder 7 : 7 oder gar jeden Monat wechselnd betreuen, ist für Ihren Anspruch auf Elterngeld uninteressant.

Elterngeld

Frage: Ich bin die Partnerin des Kindesvaters (Partner der Kindesmutter) und betreue und erziehe dessen (deren) Kind in meinem Haushalt. Erhalte ich Elterngeld?

Antwort: Ja, Sie haben Anspruch auf Elterngeld.

Frage: Ich bin die Partner/in in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und betreue und erziehe das Kind meine/r/s Partner/s/in in meinem Haushalt. Erhalte ich Elterngeld?

Antwort: Ja, Sie haben Anspruch auf Elterngeld.

Frage: Ich habe meinen Wohnsitz nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Staat der EU, arbeite aber in Deutschland.

Antwort: Sie haben Anspruch auf Elterngeld, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2011 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Printed in Germany

Fahner GmbH, 90431 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: April 2011

DATEV-Artikelnummer: 32202 / 2011-04-01

E-Mail: wissensvermittlung@service.datev.de